



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 20. Dezember 1966

Teil II Nr. 150

Tag	Inhalt	Seite
10.12.66	Preisverordnung Nr. 3000/8. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der metallurgischen Industrie)	997
10.12.66	Preisverordnung Nr. 3000/9. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der chemischen Industrie)	999
10.12.66	Preisverordnung Nr. 3000/12. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Eauwesen)	1006
10.12.66	Preisverordnung Nr. 3000/13. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Textil — Bekleidung — Leder)	1015

Preisverordnung Nr. 3000/8.
— Inkraftsetzung von Preisverordnungen
der Industriepreisreform —
(Erzeugnisse der metallurgischen Industrie)

Vom 10. Dezember 1966

I.

Allgemeine Bestimmungen

A.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Mit dieser Preisverordnung werden in Kraft gesetzt

— **Industriepreise** (Betriebspreise, Industrieabgabepreise, Importabgabepreise), die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben, dem Produktionsmittelhandel und den Außenhandelsunternehmen gelten;

— **Handelsspannen**, die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben und den Betrieben des Groß- und Einzelhandels gelten.

(2) Mit der Einführung der neuen Industriepreise und Handelsspannen werden die Einzelhandelsverkaufspreise und die Preise für Leistungen für die Bevölkerung nicht verändert.

B.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

§ 2

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preisverordnungen und Preisbewilligungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Dies gilt auch für Preisbewilligungen, die in Ergänzung dieser Preisverordnungen bis zum 31. Dezember 1966 erteilt werden.

(2) In der Anlage ist auch die Preisverordnung Nr. 3010/3 vom 1. April 1966 — Nichteisenerkonzentrate und Nichteisenschwermetalle — aufgeführt, die durch die Preisverordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — (Sonderdrude Nr. 544 des Gesetzblattes) erst bezüglich einzelner Teile

in Kraft gesetzt worden ist. Die Preisverordnung Nr. 3010/3 tritt am 1. Januar 1967 in bezug auf die Industriepreise und Handelsspannen in vollem Umfang in Kraft.

C.

Das Wirksamwerden der neuen Preisverordnungen

§ 3

Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisverordnungen und Preisbewilligungen gemäß § 2 (nachstehend neue Preisverordnungen genannt) werden grundsätzlich für alle **Lieferer** (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen **Abnehmern** — mit Ausnahme der Bevölkerung — wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen der neuen Preisverordnungen für bestimmte Lieferer bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisverordnung geregelt.

§ 4

(1) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und direkt beziehende Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) sind von den Herstellerbetrieben, den Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels und den Außenhandelsunternehmen zu den Preisen der neuen Preisverordnungen zu beliefern.

(2) Für die Preisberechnung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gegenüber den Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.* —

* Diese Anordnungen werden in den nächsten Nummern des Gesetzblattes verkündet.